

Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Theologische Fakultät zur Erlangung des Akademischen Grades eines Doktors der Theologie

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Freiburg am 12. Dezember 2007 die nachstehende Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Theologische Fakultät beschlossen. Der Erzbischof von Freiburg hat seine Zustimmung gemäß § 74 Absatz 2 LHG erteilt.

Der Rektor der Universität Freiburg hat seine Zustimmung gemäß § 38 Absatz 4 Satz 1 LHG am 11. Februar 2008 erteilt.

- § 1 Zweck und Art der Prüfung**
- § 2 Promotionsausschuss**
- § 3 Betreuer**
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen**
- § 5 Annahme als Doktorand und Aufnahme in die Graduiertenschule**
- § 6 Zulassung zum Promotionsverfahren**
- § 7 Dissertation**
- § 8 Begutachtung der Dissertation**
- § 9 Mündliche Prüfung**
- § 10 Gesamtnote**
- § 11 Veröffentlichung der Dissertation**
- § 12 Vollzug der Promotion**
- § 13 Ungültigkeit von Promotionsleistungen, Entziehung des Doktorgrades**
- § 14 Ehrenpromotion**
- § 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 1 Zweck und Art der Prüfung

- (1) Die Theologische Fakultät verleiht den akademischen Grad eines Doktors/einer Doktorin der Theologie (Dr. theol.) aufgrund der von ihr anerkannten Promotionsleistungen.
- (2) Die Promotionsleistungen sind:
 - (a) im Regelfall das ordnungsgemäße Promotionsstudium innerhalb der Graduiertenschule der Theologischen Fakultät, unbeschadet der Möglichkeit einer Promotion nach § 5 Abs. 5;
 - (b) eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation);
 - (c) die mündliche Prüfung;
 - (d) die Abgabe der Pflichtexemplare der Dissertation.

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Entscheidungen im Promotionsverfahren werden vom Promotionsausschuss getroffen, soweit nicht der Dekan/die Dekanin zuständig ist.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus den Professoren/Professorinnen, sowie jenen außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen, Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen der Theologischen Fakultät, die hauptamtlich an der Universität beschäftigt sind. Den Vorsitz führt der Dekan/die Dekanin oder ein von ihm/ihr bestellte(r) Professor(in). Außerplanmäßige Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen der Fakultät, die nicht hauptamtlich an der Universität beschäftigt sind, können an den Entscheidungen des Ausschusses beratend mitwirken.
- (3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er tagt nicht öffentlich.
- (4) Für die Beschlussfassung durch Abstimmung gilt § 7 Verfahrensordnung der Universität Freiburg (VerfO), für die anzufertigende Niederschrift § 9 VerfO entsprechend. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle behandelten Angelegenheiten verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht nach Beendigung der Mitgliedschaft im Promotionsausschuss fort.

§ 3 Betreuer/Betreuerin

- (1) Jedem Doktoranden/Jeder Doktorandin werden vom Promotionsausschuss zwei Betreuer zugewiesen.
- (2) Mindestens einer der Betreuer muss ein(e) auf Lebenszeit bestellte(r) Professor(in) der Theologischen Fakultät sein. Als weitere(n) Betreuer(in) kann der Promotionsausschuss außerplanmäßige Professoren/Professorinnen, entpflichtete Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/-professorinnen, Hochschul- oder Privatdozenten/-dozentinnen der Theologischen Fakultät zulassen.
- (3) In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss eine(n) nicht zur Theologischen Fakultät gehörende(n) Hochschullehrer(in) als weitere(n) Betreuer(in) zulassen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Promotion wird zugelassen, wer ein theologisches oder philosophisch-theologisches Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens zehn Semestern an einer deutschen staatlichen wissenschaftlichen Hochschule oder einer anderen staatlich anerkannten wissenschaftlichen Lehranstalt absolviert hat und einen der folgenden Abschlüsse nachweist:

- (a) das kanonische Lizentiat gemäß Art. 47 § 1 der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ vom 15. April 1979;
 - (b) das Theologische Diplom;
 - (c) die Theologische Hauptprüfung für Weihebewerber (*conkursus pro seminario*);
 - (d) den Master of Theology (Magister Theologiae) oder ein vergleichbarer Abschluss eines fünfjährigen philosophisch-theologischen Studienganges;
 - (e) den Master of Education oder eine andere staatlich anerkannte wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Katholische Religionslehre.
- (2) Der Promotionsausschuss kann Doktoranden/Doktorandinnen zulassen, die an einer deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule eine zu Abs. 1 Buchst. a-e gleichwertige wissenschaftliche Abschlussprüfung im Fach Katholische Theologie bzw. Katholische Religion erfolgreich abgelegt haben. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Promotionsausschuss, der zuvor den Studiendekan/die Studiendekanin anzuhören hat.
- (3) Das Studium nach Abs. 1 und 2 muss im Fach Katholische Theologie mindestens mit der Gesamtnote 2,0 abgeschlossen worden sein. Zugelassen wird auch, wer die Gesamtnote 2,3 erreicht hat, wenn in der Abschlussarbeit mindestens die Note 1,7 erzielt wurde.
- (4) Durch Beschluss des Promotionsausschusses können in besonderen Einzelfällen auch Doktoranden/Doktorandinnen zugelassen werden, welche die in Abs. 1 - 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen. Dabei sind die Bestimmungen der Nr. 18 des Akkommodationsdekrets zur Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ zu beachten.

§ 5 Annahme als Doktorand/Doktorandin und Aufnahme in die Graduiertenschule

- (1) Wer die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, hat schriftlich einen Antrag auf Annahme als Doktorand/Doktorandin und Aufnahme in die Graduiertenschule an den Promotionsausschuss der Theologischen Fakultät zu richten. Die Anträge stehen im Internet als Download zur Verfügung und sind auch im Sekretariat des Dekanats erhältlich.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
- (a) ein Nachweis über die Personenidentität des Antragstellers/der Antragstellerin;
 - (b) das Reifezeugnis einer anerkannten deutschen höheren Schule oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
 - (c) Nachweise über abgeschlossene theologische oder philosophisch-theologische Studien gemäß § 4;
 - (d) die Nennung des in Aussicht genommenen Themas;
 - (e) schriftliche Erklärungen von zwei Personen gemäß § 3, die ihre Bereitschaft versichern, den Doktoranden/die Doktorandin bei der Anfertigung der Dissertation zu betreuen;
 - (f) nichtkatholische Bewerber müssen zusätzlich eine schriftliche Empfehlung des Erzbischofs von Freiburg vorlegen.
- (3) Das Vorhaben einer fremdsprachigen Dissertation kann der Promotionsausschuss genehmigen, sofern die Begutachtung gesichert ist.
- (4) Sofern die Voraussetzungen von § 4 und ggf. § 5 Abs. 3 erfüllt sind, stimmt der Promotionsausschuss der Aufnahme des Bewerbers/der Bewerberin in die Graduiertenschule der Fakultät zu und bestellt unter Würdigung von § 5 Abs. 2 Buchstabe e die Betreuer/Betreuerinnen der Dissertation. Damit ist der Bewerber/die Bewerberin als Doktorand/Doktorandin angenommen. Hierüber erhält er/sie eine vom(von der) Vorsitzenden des Promotionsausschusses ausgestellte Bescheinigung, die ihn/sie nach Maßgabe des Landes

hochschulgesetzes (LHG) zur Immatrikulation und zur Nutzung der Universitätseinrichtungen berechtigt.

- (5) In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss als Doktoranden/Doktorandinnen einen Bewerber/eine Bewerberin annehmen, der/die sein/ihr Promotionsstudium nicht innerhalb der Graduiertenschule absolvieren wird.
- (6) Der Promotionsausschuss kann eine(n) Bewerber(in) ablehnen, wenn das für die Dissertation gewählte Thema ungeeignet ist oder eine ordnungsgemäße Betreuung und Begutachtung der Dissertation nicht gewährleistet werden kann.
- (7) Das Aufnahme- bzw. Annahmegesuch kann ferner zurückgewiesen werden aus Gründen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.
- (8) Der Promotionsausschuss kann die Aufnahme in die Graduiertenschule und die Annahme als Doktorand/Doktorandin nach zwei Jahren widerrufen, wenn keine von den Betreuern/Betreuerinnen bestätigte Erklärung über den positiven Fortgang des Promotionsvorhabens vorgelegt wird.
- (9) Die Höchstdauer der Promotion beträgt vier Jahre. Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen und als Doktorand/Doktorandin angenommen worden sind, werden für die Dauer des Promotionsverfahrens, maximal bis zum Ablauf des in Satz 1 festgelegten Zeitraums, als Doktoranden/Doktorandinnen der Universität Freiburg immatrikuliert, wenn sie nicht bereits auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Umfang von mindestens der Hälfte der Regelarbeitszeit eines(r) vollbeschäftigten Angestellten Mitglied der Hochschule sind. Spätestens nach Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums wird der Doktorand/die Doktorandin exmatrikuliert. Ist er/sie zur Beendigung der Promotion auf die Nutzung der Hochschuleinrichtungen angewiesen, wird ihm/ihr dann in der Regel ein Nutzungsrecht im erforderlichen Umfang eingeräumt.
- (10) Bei ausländischen Doktoranden/Doktorandinnen kann die Promotionsdauer auf Antrag um jeweils ein Jahr verlängert werden, insgesamt um höchstens zwei Jahre. Dasselbe gilt für alle Doktoranden/Doktorandinnen, die ein Kind pflegen und erziehen, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 6 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Der Bewerber/Die Bewerberin hat dem Promotionsausschuss der Theologischen Fakultät ein schriftliches Promotionsgesuch einzureichen.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 - (a) ein tabellarischer Lebenslauf;
 - (b) ein Führungszeugnis neueren Datums nach dem Bundeszentralregister;
 - (c) Nachweise über die zum Verständnis der biblischen und kirchlichen Texte erforderlichen Kenntnisse der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache. Der Nachweis wird erbracht durch Latinum, Graecum und Hebraicum oder durch entsprechende Sprachprüfungen der Fakultät. Für Doktoranden/Doktorandinnen, die ihre Dissertation nicht in biblischer Theologie oder Dogmatik erstellen, genügt anstelle des Hebraicums der qualifizierte Nachweis über die Teilnahme an einer einsemestrigen Veranstaltung *Einführung in das biblische Hebräisch* (Hebräischer Grundkurs) im Umfang von 2 Semesterwochenstunden;

- (d) von Bewerbern/Bewerberinnen gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. e Nachweise über die Teilnahme an insgesamt fünf Hauptseminaren aus den vier Fachgruppen der Theologie (Biblische Theologie, Historische Theologie, Systematische Theologie, Praktische Theologie); diese müssen jeweils wenigstens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sein. Die im Rahmen des vorhergehenden Regelstudiums absolvierten Seminare werden anerkannt;
 - (e) die Bescheinigung des erfolgreichen Studiums gemäß dem Studienplan der Graduiertenschule, sofern davon nicht gemäß § 5 Abs. 5 abzusehen ist. Im Einzelnen sind in der Regel nachzuweisen: sechs Semester Mitarbeit in einer Research Group, je drei Semester Mitarbeit im Doktorandenkolloquium des Fachs und im Doktorandenkolloquium der Research Area; erfolgreiche Teilnahme an einem Symposium der Graduiertenschule;
 - (f) die Dissertation in dreifacher Ausfertigung;
 - (g) eine schriftliche Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin, ob er/sie sich bereits an einer in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule um die Promotion beworben hat oder gleichzeitig bewirbt. Dabei vorgelegte Promotionsgesuche sind unter Angabe des Ortes, des Zeitpunkts, der Fakultät, des Themas der eingereichten Dissertation und des Ausgangs der Bewerbung mitzuteilen;
 - (h) eine Erklärung folgenden Inhalts:

„Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- und Beratungsdiensten (Promotionsberater und anderer Personen) habe ich nicht in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen. Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer Prüfungsbehörde vorgelegt“;
 - (i) eine Stellungnahme des eigenen Ordinarius gemäß Nr. 19 und 20 des Akkommodationsdekrets zur Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“;
 - (j) von nichtkatholischen Bewerbern/Bewerberinnen die Zustimmung des Erzbischofs von Freiburg;
 - (k) die Angabe der gewählten Prüfungsfächer gemäß § 9 Abs. 3 Buchst. a - c, sofern nicht das erweiterte Rigorosum gemäß § 9 Abs. 3 Buchst. d abzulegen ist.
- (3) Der/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses prüft das Gesuch und erteilt die Zulassung zum Promotionsverfahren.
 - (4) Die Zurücknahme des Gesuches ist zulässig, solange nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.
 - (5) Für die Zurückweisung des Promotionsgesuches gilt § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 7 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss ein Thema aus einer Disziplin der katholischen Theologie mit gründlicher Kenntnis der Quellen und der Literatur behandeln, so dass sie wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und eine Förderung der theologischen Wissenschaft bedeutet.
- (2) Der Textteil der Dissertation soll in der Regel 300 Seiten in üblicher Formatierung nicht überschreiten. Über Ausnahmen (insbesondere in Fällen von Texteditionen) entscheidet der Promotionsausschuss.

- (3) Liegen einer Dissertation Untersuchungen zugrunde, die im Rahmen einer Gemeinschaftsarbeit durchgeführt wurden, so muss jede(r) einzelne Bewerber(in) seinen/ihren Beitrag in eigener Verantwortung selbständig abgefasst haben. Seine/Ihre individuelle Leistung muss klar erkennbar und ihrem Gehalt nach einer üblichen Dissertation gleichwertig sein.
- (4) Einer fremdsprachigen Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (5) Eine Dissertation kann nicht angenommen werden, wenn sie bereits ganz oder zu wesentlichen Teilen veröffentlicht worden ist. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 8 Begutachtung der Dissertation

- (1) Die Dissertation wird von den beiden Betreuern/Betreuerinnen begutachtet. In begründeten Fällen kann durch Beschluss des Promotionsausschusses ein(e) dritte(r) Gutachter(in) bestellt werden, der/die nicht der Theologischen Fakultät angehören muss.
- (2) Die Gutachten sind binnen sechs Monaten nach Zulassung zum Promotionsverfahren schriftlich zu erstellen.
- (3) Jede(r) die Annahme befürwortende Gutachter(in) schlägt für die Dissertation eine der Noten summa cum laude (1), magna cum laude (2), cum laude (3) oder rite (4) vor. Es können Zwischenwerte durch Aufwerten beziehungsweise Abwerten der Notenziffern um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7 und 4,3 sind ausgeschlossen.
- (4) Liegen die Gutachten vor, gibt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses allen Mitgliedern des Ausschusses Gelegenheit, in die Arbeit Einsicht und zu ihr Stellung zu nehmen. Die Frist beträgt drei Wochen, Anfang und Ende der Frist müssen in der Vorlesungszeit liegen.
- (5) Unter Würdigung der Gutachten entscheidet der Promotionsausschuss zusammen mit den Gutachtern/Gutachterinnen über Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Gutachter/Gutachterinnen, die nicht Mitglieder der Theologischen Fakultät sind, haben lediglich beratende Stimme. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Annahme kann der Promotionsausschuss das Gutachten eines/einer weiteren Referenten/Referentin einholen.
- (6) Im Falle der Annahme der Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss unter Mitwirkung der stimmberechtigten Gutachter sogleich über die Note der Arbeit gemäß Abs. 3. Das Prädikat summa cum laude kann nur vergeben werden, wenn die Dissertation eine außerordentliche wissenschaftliche Qualifikation erkennen lässt und eine übereinstimmende Empfehlung der Referenten/Referentinnen vorliegt.
- (7) Wird die Dissertation abgelehnt, ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Der Dekan/Die Dekanin erteilt dem Bewerber/der Bewerberin darüber schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (8) Ein Bewerber/Eine Bewerberin, dessen/deren Dissertation abgelehnt wurde, kann frühestens nach einem Jahr mit einer Neufassung der Dissertation nochmals ein Promotionsgesuch einreichen.
- (9) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens sind dem Bewerber/der Bewerberin, unbeschadet des Rechts auf Akteneinsicht, die Gutachten auf Antrag zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Mündliche Prüfung

- (1) Zur mündlichen Prüfung wird ein Doktorand/eine Doktorandin nur zugelassen, wenn die Dissertation gemäß § 8 Abs. 6 angenommen wurde.
- (2) Die Prüfungsfächer sind in folgende Fachgruppen eingeteilt:
 - (a) Biblische Fächer: Altes Testament; Neues Testament.

- (b) Historische Fächer: Alte Kirchengeschichte und Patrologie; Mittlere und Neuere Kirchengeschichte und Kirchliche Landesgeschichte (mit möglicher Berücksichtigung der Frömmigkeitsgeschichte); Religionsgeschichte; Christliche Archäologie und Kunstgeschichte.
 - (c) Systematische Fächer I: Christliche Religionsphilosophie; Fundamentaltheologie; Moralthologie.
 - (d) Systematische Fächer II: Dogmatik (mit möglicher Berücksichtigung der Ökumenischen Theologie); Theologiegeschichte; Liturgiewissenschaft.
 - (e) Praktische Fächer: Kirchenrecht und Kirchliche Rechtsgeschichte; Pastoraltheologie; Pädagogik und Katechetik; Christliche Gesellschaftslehre; Caritaswissenschaft und Christliche Sozialarbeit.
- (3) In der mündlichen Prüfung wird stets das Fach geprüft, dem die Dissertation zuzuordnen ist. Die übrigen Prüfungsfächer hat der Bewerber/die Bewerberin so zu wählen, dass jede der fünf Fachgruppen vertreten ist. Die mündliche Prüfung umfasst
- (a) für Bewerber/Bewerberinnen mit einem Abschluss gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. a - d oder einem dazu gleichwertigen Abschluss, sofern sie die Voraussetzung des § 4 Abs. 3 erfüllen, mündliche Prüfungen in fünf Fächern;
 - (b) für Bewerber/Bewerberinnen mit einem Abschluss gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. e oder einem dazu gleichwertigen Abschluss, die im Fach Katholische Theologie die Note „sehr gut“ (1,50 oder besser) erreicht haben, mündliche Prüfungen in sechs Fächern;
 - (c) für Bewerber/Bewerberinnen mit einem Abschluss gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. e oder einem dazu gleichwertigen Abschluss, die im Fach Katholische Theologie die Note „gut“ (1,51 bis 2,30) erreicht haben, mündliche Prüfungen in acht Fächern;
 - (d) für alle übrigen Bewerber/Bewerberinnen mündliche Prüfungen in zwölf Fächern: Philosophie oder Christliche Religionsphilosophie; Altes Testament; Neues Testament; Alte Kirchengeschichte und Patrologie; Mittlere und Neuere Kirchengeschichte; Fundamentaltheologie (unter Berücksichtigung der nichtchristlichen Religionen und des Atheismus); Dogmatik (unter Berücksichtigung der Ökumenischen Theologie); Moralthologie; Pastoraltheologie oder Religionspädagogik; Liturgiewissenschaft; Kirchenrecht; Christliche Gesellschaftslehre oder Caritaswissenschaft. In anderem Zusammenhang bereits abgelegte Prüfungen können vom Promotionsausschuss auf Empfehlung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin angerechnet werden.
- (4) Die mündlichen Prüfungen dauern in jedem Prüfungsfach 30 Minuten. Sie werden für jeden Bewerber gesondert durchgeführt und in der Regel vom/von der jeweiligen Fachvertreter/Fachvertreterin in Anwesenheit eines/einer in Katholischer Theologie promovierten Beisitzers/Beisitzerin abgenommen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (5) Die mündliche Prüfung nach Abs. 3 Buchst. a und b soll in der Regel an höchstens zwei, die mündliche Prüfung nach Abs. 3 Buchst. c - d an höchstens vier Terminen abgelegt werden. Sie muss innerhalb eines halben Jahres nach Annahme der Dissertation durch den Promotionsausschuss abgeschlossen sein.
- (6) Über die Fragepunkte jeder Fachprüfung wird ein Kurzprotokoll geführt, das von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen und Beisitzern/Beisitzerinnen zu unterzeichnen ist.

- (7) Die Fachprüfungen sind fakultätsöffentlich. Der Zuhörerkreis wird gegebenenfalls vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Promotionsausschusses auf Personen beschränkt, die sich innerhalb eines Jahres der gleichen Prüfung unterziehen. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (8) Jeder Prüfer/Jede Prüferin erteilt dem Kandidaten/der Kandidatin eine der in § 8 Abs. 3 genannten Noten oder bezeichnet das Ergebnis der Prüfung als ungenügend.
- (9) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mindestens mit der Note rite (4,0) bewertet worden sind. Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung ergibt sich aus der Summe der Einzelnoten dividiert durch die Zahl der Fachprüfungen, berechnet auf zwei Dezimalstellen und ungerundet.
- (10) Die Wiederholung nicht bestandener Fachprüfungen ist nur einmal möglich, und zwar frühestens ein halbes Jahr, spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen Fachprüfung. Bei erneutem Nichtbestehen ist das Rigorosum endgültig nicht bestanden.

§ 10 Gesamtnote

- (1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung stellt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses das Gesamtergebnis fest.
- (2) Die Promotion erfolgt mit einer der in § 8 Abs. 3 bezeichneten Noten. Als Gesamtnote wird eine volle Note festgelegt. Sie wird gebildet durch Mittelung der doppelt gewichteten Dissertationsnote und der gemäß § 9 Abs. 9 gebildeten einfach gewichteten Note für die mündliche Prüfung. Nachkommawerte bis 0,50 werden der besseren, ab 0,51 der schlechteren Note zugerechnet. Das Ergebnis wird dem Bewerber mitgeteilt.
- (3) Über die Feststellung der Noten nach § 9 Abs. 9 und § 10 Abs. 1 und 2 und über die Mitteilung des Ergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 11 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist vom Doktoranden/von der Doktorandin in einer von den Betreuern/Betreuerinnen genehmigten Fassung innerhalb eines Jahres nach Verkündung des Prüfungsergebnisses zu vervielfältigen oder in elektronischer Form zugänglich zu machen oder innerhalb von zwei Jahren in Buchform drucken zu lassen. Versäumt der Bewerber/die Bewerberin diese Frist, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Der/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Frist in begründeten Fällen auf vorherigen Antrag und mit Zustimmung der Betreuer/Betreuerinnen verlängern. Lehnt eine(r) der Betreuer/Betreuerinnen die Genehmigung ab, entscheidet der Promotionsausschuss über die Genehmigung.
- (2) Wird die Dissertation in einer Zeitschrift veröffentlicht oder übernimmt ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel, ist eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachzuweisen; in diesem Fall müssen fünf Pflichtexemplare beim Dekanat abgegeben werden.
- (3) Geschieht die Veröffentlichung durch Anwendung üblicher Vervielfältigungsverfahren, sind 15 Pflichtexemplare dem Dekanat abzugeben. Die Veröffentlichung kann mit Zustimmung der Betreuer/Betreuerinnen auch in Form eines Teildrucks erfolgen.
- (4) Erfolgt die Publikation in elektronischer Form, sind zwei zusätzliche Exemplare abzuliefern, die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen. Datenformat und Datenträger sind mit der Universitätsbibliothek abzustimmen. Der Bewerber hat schriftlich zu versichern, dass die elektronische Version in Inhalt und Formatierung den auf Papier ausgedruckten Exemplaren entspricht. Er räumt der Universität

Freiburg das nicht ausschließliche Recht ein, die aufgrund dieser Vorschrift abgelieferte Fassung der Dissertation im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Zuvor ist der Bewerber/die Bewerberin darüber zu belehren, dass er/sie bei einer späteren Veröffentlichung den Verlag über die Einräumung dieses Rechts aufklären muss und dass dies eine spätere Veröffentlichung erschweren kann.

- (5) Auf der Rückseite des Titelblattes der Pflichtexemplare sind die Namen der Betreuer/Betreuerinnen und des Dekans/der Dekanin anzugeben. Bei materieller Erweiterung der Arbeit muss der Teil, welcher der Fakultät als Dissertation vorgelegen hat, als solcher bezeichnet werden.

§ 12 Vollzug der Promotion

- (1) Über den Vollzug der Promotion wird unter dem Datum der letzten mündlichen Prüfung eine Urkunde ausgestellt, die die Gesamtnote der Promotion und die Benotung der Dissertation angibt und vom Rektor/von der Rektorin und vom Dekan/von der Dekanin unterschrieben wird.
- (2) Erfolgte die Graduierung innerhalb der Graduiertenschule, wird außerdem ein Zertifikat über den erfolgreichen Abschluss der Graduiertenschule und die dabei erbrachten Leistungen ausgefertigt. Es ist vom Dekan/von der Dekanin und vom Leiter/von der Leiterin der Schule zu unterzeichnen.
- (3) Das Zertifikat über den Abschluss der Graduiertenschule kann dem Bewerber/der Bewerberin sogleich übergeben werden. Die Urkunde über die vollzogene Promotion wird erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht ausgehändigt. Auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin kann der Promotionsausschuss die Aushändigung der Urkunde zu einem früheren Zeitpunkt genehmigen, sofern der Bewerber/die Bewerberin
 - (a) einen Verlagsvertrag und eine Bescheinigung beibringt, aus der hervorgeht, dass dem Verlag eine veröffentlichungsfähige Druckvorlage vorliegt,
 - (b) schriftlich zusichert, die Pflichtexemplare gemäß § 11 Abs. 2 unmittelbar nach Erscheinen im Dekanat abzuliefern
- (4) Das Recht zur Führung des Dokortitels beginnt mit der Aushändigung der Promotionsurkunde.

§ 13 Ungültigkeit von Promotionsleistungen, Entziehung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich der Bewerber/die Bewerberin beim Nachweis von Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so ist die Promotion durch Beschluss des Promotionsausschusses für ungültig zu erklären.
- (2) Der Doktorgrad kann nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen entzogen werden. Soweit dort eine Zuständigkeitsregelung fehlt, ist der Promotionsausschuss zuständig.

§ 14 Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät verleiht auch Grad und Würde eines Doktors/einer Doktorin der Theologie ehrenhalber (Dr. theol. h. c.). Dadurch soll eine Persönlichkeit aufgrund hervorragender wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Leistungen oder aufgrund hervorragender ideeller Verdienste im Bereich von Theologie, Religion und Kirche ausgezeichnet werden. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der Universität sein.

- (2) Das Ehrenpromotionsverfahren wird auf Antrag eines Mitglieds des Promotionsausschusses eingeleitet. Der Antrag muss begründet werden.
- (3) Über die Verleihung des Dokortitel ehrenhalber sowie dessen Aberkennung in entsprechender Anwendung von § 13 entscheidet der Fakultätsrat. Für die Beschlussfassung bedarf es der Mehrheit des Fakultätsrates sowie der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Gruppe der Professoren/Professorinnen.
- (4) Vor dem Vollzug der Ehrenpromotion ist die Zustimmung des Erzbischofs von Freiburg einzuholen.
- (5) Die Ehrenpromotion wird vollzogen durch die Überreichung einer vom Dekan/von der Dekanin unterzeichneten Urkunde, in der die Leistungen der zu promovierenden Persönlichkeit gewürdigt werden.

§ 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 01. April 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Promotionsordnung (Amtsblatt des MWK vom 10.4.1989, Seite 99), zuletzt geändert am 19.4.2004 (Amtliche Bekanntmachungen, Jahrgang 35, Seite 156 vom 7.5.2004), außer Kraft.
- (2) Ein Promotionsverfahren ist nach der bisherigen Promotionsordnung weiterzuführen, wenn bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung ein vollständiges Promotionsgesuch bereits vorlag.
- (3) Sofern ein Promotionsvorhaben bereits vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Promotionsordnung begonnen wurde, kann der Doktorand/die Doktorandin innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Ordnung durch schriftliche Erklärung bestimmen, dass das Verfahren nach der bisherigen Promotionsordnung zu Ende geführt wird. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss auch nach Ablauf dieser Frist die Promotion nach der bisher geltenden Prüfungsordnung gestatten.

Freiburg, den 22. Februar 2008



Prof. Dr. Wolfgang Jäger
Rektor